OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602876/9/Bi

Datum:
Linz, 3. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M E, vom 29. Jänner 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Jänner 2019, VerkR96-3755-2018, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11. Juni 2019

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II.
Der Beschwerdeführer hat Beträge von 1) 10 Euro und 2) 10 Euro als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 17. Jänner 2019 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 11 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 und 2) §§ 21 Abs 1 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 Geldstrafen von 1) 50 Euro und 2) 40 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 23 Stunden und 2) 19 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 20 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe mit dem Pkw x am 3. Oktober 2018 um 16.45 Uhr im Ortsgebiet Linz, B127 bei StrKm 3,05 in Fahrtrichtung Rohrbach,
1. einem Lenker, dem das durchgehende Befahren seines Fahrstreifens nicht möglich und dieser am Weiterfahren gehindert gewesen sei, den Wechsel auf den zunächst gelegenen freibleibenden Fahrstreifen entgegen dem Reißverschlusssystem nicht ermöglicht und
2. das angeführte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet worden seien.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 11. Juni 2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung bei km 3,05 der B127 im Ortsgebiet Linz in Anwesenheit des Bf, D H und Mag. L P als Vertreterinnen der belangten Behörde, des Zeugen DI S S (in Folge: S) und des technischen Amtssachverständigen Dipl.HTL-Ing R H (in Folge: AmtsSV) durchgeführt. Auf eine mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, der Vorfall habe sich nicht so zugetragen, wie ihm der Lenker des Pkw x das vorwerfe. Er verweist auf seine Aussagen bei der belangten Behörde. Beantragt wird Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle, bei der beide Parteien gehört und der Zeuge S unter Hinweis auf die Wahrheitspflichte des § 288 StGB einvernommen wurde. Da sich im Rahmen des Beweisverfahrens letztlich kein technisches Beweisthema ergeben hat, wurde von der Einholung eines technischen SV-Gutachtens abgesehen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens befanden sich sowohl der Bf als auch der Zeuge S am Mittwoch, dem 3. Oktober 2018 um 16.45 Uhr auf der Heimfahrt von Linz in Richtung Ottensheim. Im Ortsgebiet Linz auf der Rudolfstraße, wie die B127 Rohrbacher Straße im Stadtgebiet Linz heißt, herrscht um diese Zeit ständig starkes Verkehrsaufkommen, wobei stadtauswärts bis zum Haus Rudolfstraße 60/62 zwei Fahrspuren vorhanden sind, die sich vor dem Bahnübergang der Mühlkreisbahn auf einen einzigen verringern.
Der Bahnübergang verläuft in einer langgezogenen Linkskurve.

Der Bf hat sein damaliges Verhalten so geschildert, dass er mit 50 km/h auf der rechten Spur stadtauswärts fuhr, wobei sich vor ihm ein Fahrzeug befand, zu dessen Entfernung – zwischen 3 und 10 m – er nichts sagen konnte. Er habe dann bemerkt, dass links hinter seinem der Pkw des ihm unbekannten Zeugen S fuhr, der ihn bedrängt habe, sodass er den Eindruck gewann, er solle schneller fahren, was aber nicht möglich gewesen sei. Der Pkw sei so nah gewesen, dass er die Scheinwerfer nicht mehr gesehen habe. Er habe sich dann auf die einzig verbleibende Spur eingeordnet und den Bahnübergang überquert.
Nach dem Bahnübergang hätten sich auf dem Gehsteig rechts zwei Jugendliche Befunden, die miteinander gerangelt hätten, sodass er befürchtet habe, sie könnten auf die Straße heruntersteigen. Er habe sich möglicherweise erschreckt und sei im Bereich davor vom Gas weggegangen, habe möglicherweise abgebremst, sei aber nicht stehengeblieben, sondern möglicherweise mit 30 km/h weitergefahren. Der nachfahrende Pkw sei hinter ihm gewesen, er wisse nicht wo, aber „ganz knapp“.
Er habe damals in P in der Gartenstadt gewohnt und sei bei der 1. Ampel links eingebogen, um im dortigen Eurospar einkaufen zu gehen. Er habe den weißen Pkw, der sich hinter ihm befunden habe, dort gesehen und der ihm unbekannte Lenker habe mit einem Polizisten gesprochen. Er sei zu den beiden gegangen und habe gesagt, wenn der Herr mit seiner Version fertig sei, werde dem Polizisten sagen, wie es wirklich gewesen sei; das habe er gemacht.

Laut Anzeige vom 8. Oktober 2018, PAD/18/01860517/004/VStV, zeigte der Bf den Zeugen S als Lenker des Pkw x an wegen Einhaltens eines zu geringen Nachfahrabstandes, zumal ihm dieser nach der Eisenbahnkreuzung zwischen km 3,085 und km 3,700 – das ist der Bereich zwischen dem Bahnübergang und dem Ende der 70 km/h-Beschränkung – mehrmals äußerst knapp aufgefahren sei und ihn mit der Lichthupe grundlos angeblinkt habe.

Der Zeuge S schilderte den Vorfall vom 8. Oktober 2019, 16.45 Uhr so, dass er in der Rudolfstraße stadtauswärts gefahren sei, wobei es sehr heiß und dort, wie immer um diese Zeit, ein Stau gewesen sei. Zunächst seien 2 Fahrzeugkolonnen nebeneinander gefahren, die beim Haus Rudolfstraße 60/62 begonnen hätten sich im Reißverschlusssystem auf den einzigen verbleibenden Fahrstreifen

einzuordnen. Er habe sich in der Kolonne am Mittelstreifen befunden und er habe den Pkw vor ihm einordnen lassen. Die Kolonnen seien schätzungsweise zwischen 15 und 30 km/h gefahren. Rechts von ihm habe sich der Pkw des ihm unbekannten Bf befunden, der sich dann entgegen dem Reißverschlusssystem auch noch hineingequetscht und den Zeugen S zum Abbremsen gezwungen habe, sodass er sich geärgert und diesen „ziemlich lang“ angehupt habe. Aufgrund des Bremsmanövers habe er notgedrungenerweise einen sehr geringen Nachfahrabstand eingehalten.
Als die Kolonne weitergefahren sei, sei der vor ihm fahrende Bf plötzlich nach dem Bahnübergang so stehengeblieben, dass der Pkw des Zeugen S mitten auf den Schienen zum Stehen gekommen sei. Ein Grund dafür sei für den Zeugen S nicht ersichtlich gewesen. Der Bf sei für schätzungsweise 30 Sekunden stehengeblieben, habe die Sonnenblende heruntergeklappt und nach seinem Eindruck den Zeugen S im Innenspiegel beobachtet, dem langsam mulmig wurde, weil aus Richtung Ottensheim die Mühlkreisbahn bereits zu sehen gewesen sei. Für ihn sei das eine sehr gefährliche Situation gewesen, weil ja für ihn ein Ende des grundlosen Stehenbleibens nicht abzusehen gewesen sei. Er habe den Bf angehupt. Die Lenker hinter ihm hätten nicht gehupt, offenbar weil sie vom Verhalten des Bf überrascht gewesen seien. Schließlich sei der Bf provozierend langsam bis zum Ende der 70 km/h-Beschränkung bei km 3,700 weitergefahren. Jugendliche seien ihm nicht aufgefallen, obwohl er bei der Weiterfahrt selbst an ihnen vorbeifahren hätte müssen.
Der Zeuge S gab an, er sei dem Bf in Richtung Ottensheim nachgefahren ohne ihn bei Gelegenheit zu überholen. Er habe sich so geärgert, insbesondere wegen seines provozierten Anhalten-Müssens auf den Gleisen, dass er beschlossen habe, den Bf anzuzeigen. Dazu sei er in Puchenau Richtung Gartenstadt zur Polizeiinspektion Puchenau gefahren, habe den Pkw in der dortigen Tiefgarage abgestellt und auf den auf Streife befindlichen Beamten gewartet, dem er anschließend den Vorfall aus seiner Sicht geschildert habe. Plötzlich sei der Bf zu Fuß aufgetaucht und habe zu ihm gesagt, wenn er ihn anzeige, zeige er ihn auch an – was auch der Beamte mitbekommen habe. Dieser habe mit ihm eine Niederschrift aufgenommen.

Beweiswürdigend ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zu bemerken, dass die Aussagen des Bf in der Verhandlung insofern nicht zu überzeugen vermochten, als zum einen die von ihm angegebene Geschwindigkeit von 50 km/h vor dem Bahnübergang aufgrund des dort üblichen Verkehrsaufkommens um diese Zeit völlig unglaubwürdig ist, ebenso ist die Existenz der angeblich rangelnden Jugendlichen in keiner Weise nachvollziehbar, weil der Zeuge S an diesen ebenso vorbeigefahren sein müsste wie der Bf. Dass der Zeuge S den Bf wegen seines Hineindrängens in die Kolonne und nicht, weil er schneller fahren solle, angehupt hat, ist situationsbedingt im Rahmen einer nachvollziehbaren Unmutsäußerung schlüssig und glaubhaft. Da vor dem Bahnübergang, wie auch beim Ortsaugenschein zu beobachten war, generell zu geringe Nachfahrabstände eingehalten werden, ist die Darstellung des Zeugen S, der Bf habe ihn durch sein

Hineindrängen in die Kolonne zu einem starken Abbremsen veranlasst, um ein Auffahren zu verhindern, nachvollziehbar. Hingegen vermochte die Erklärung des Bf, der Zeuge S habe ihn durch sein Hupen zum raschen Weiterfahren bewegen wollen, aber er könne sich ja nicht in Luft auflösen, situationsbedingt nicht zu überzeugen.

Warum der Bf plötzlich und nicht nur für den Zeugen S sondern auch den gesamten nachkommenden Verkehr völlig unvorhersehbar seinen Pkw unmittelbar nach dem Bahnübergang zum Stillstand brachte – seine Aussagen schwanken zwischen „möglicherweise 30 km/h“ und „vom Gas gegangen weil er sich geschreckt habe“ und sind im Gegensatz zur Aussage des Zeugen S völlig unglaubwürdig – kann wohl nur als Versuch einer von ihm beabsichtigten „erzieherische Maßnahme“ gesehen werden, zumal ihm bewusst sein musste, dass der nachfolgende Pkw mitten auf den Gleisen zum Stillstand kommen musste.

Der Zeuge S hat bei der Verhandlung einen absolut glaubwürdigen persönlichen Eindruck hinterlassen und emotionslos den Vorfall geschildert. Der Bf, der es im Übrigen nicht über sich brachte, den Ausführungen des Zeugen S überhaupt zuzuhören – dieses Recht ebenso wie das zur Fragestellung wäre ihm auch im Zuge des Ortsaugenscheins jederzeit offen gestanden – vermochte hingegen in keiner Weise zu überzeugen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 11 Abs 5 StVO 1960 ist, wenn auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder nicht zulässig ist oder ein Fahrstreifen endet, den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Wechsel auf den zunächst gelegen verbleibenden Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass diese Fahrzeuge jeweils im Wechsel einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nachfolgen können (Reißverschlusssystem).

Von einem „Reißverschlusssystem“ spricht man dann, wenn die Fahrzeuge eines Fahrstreifens infolge eines Hindernisses gezwungen sind, den Fahrstreifen zu wechseln und dabei insofern auf die Kulanz der auf dem daneben liegenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeuglenker angewiesen sind, als diese jeweils zwischen ihren Fahrzeugen eine solche Lücke lassen, die den gefahrlosen Fahrstreifenwechsel möglich macht. – Die Rechtsansicht, wer den Fahrstreifen-wechsel durch Blinken anzeige, habe ein absolutes Recht, diesen Wechsel auch durchführen zu können, ist unrichtig; die Anzeige eines Fahrstreifenwechsels hat nur den Zweck, die anderen Straßenbenützer zu einer solchen Reaktion zu veranlassen, die sie weder gefährdet noch behindert. Sowohl eine Gefährdung als auch eine Behinderung liegt aber vor, wenn die Anzeige und der darauffolgende Fahrstreifenwechsel so erfolgen, dass der andere Straßenbenützer darauf eine

Notbremsung einleiten muss, wobei es nicht auf die gefahrene Geschwindigkeit ankommt (vgl VwG 13.3.1987, 2203/77).

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ war ohne Zweifel davon auszugehen, dass der Bf bei der Verengung von zwei auf einen einzigen Fahrstreifen vor dem Bahnübergang als im Zuge des Reißverschlusssystems wartepflichtiger Lenker den Fahrstreifen nach links auf den Fahrstreifen des Zeugen S gewechselt und diesen zum starken Abbremsen genötigt hat. Dem Bf musste der Umstand, dass er den Fahrstreifen entgegen dem Reißverschlusssystem wechselt, jedenfalls bewusst sein, wenn er – gleichgültig ob in 3 oder 10 m Abstand – hinter einem rechts vor ihm fahrenden Fahrzeug unmittelbar nachfuhr. Er hat damit die Kulanz des Zeugen S über Gebühr strapaziert, was ihm das Hupen des durch sein Fahrmanöver gefährdeten – nämlich wegen des Nachfahrabstandes, den der Zeuge S in dieser Situation unmöglich in ausreichendem Maß einhalten konnte – und in seiner ordnungsgemäßen Weiterfahrt auf dem weiterführenden Fahrstreifen behinderten Zeugen S als Hinweis auf seinen Fehler eingetragen hat.

Gemäß § 21 Abs 1 StVO 1960 darf der Lenker das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, dass es die Verkehrssicherheit erfordert.

Die Erklärung des Bf von den rangelnden Jugendlichen, die möglicherweise die Fahrbahn betreten hätten können, und ihn daher möglicherweise zum Abbremsen auf 30 km/h veranlasst hätten, ist ebensowenig glaubhaft wie seine Darstellung, er sei nur vom Gas weggegangen.
Die Darstellung des Zeugen S, der Bf sei plötzlich ohne Vorwarnung grundlos stehengeblieben und so schätzungsweise 30 Sekunden verharrt, wobei er im Innenspiegel die Reaktion des Bf beobachtet habe, widerspricht der Version des Bf grundlegend. Selbst wenn tatsächlich Jugendliche am Gehsteig gerangelt hätte und die Gefahr eines Betretens der Fahrbahn bestanden hätte, wäre es nicht erforderlich gewesen, sofort bis zum Stilstand abzubremsen. Außerdem hätten diese Jugendlichen dem Zeugen S bei seiner Weiterfahrt auffallen müssen, weil der Gehsteig auf die Länge von über 100 m einwandfrei einsehbar und baulich abgegrenzt ist.
Da Verhalten des Bf kann daher nur als Versuch einer „erzieherischen Maßnahme“ für das als – verständliche – Unmutsäußerung zu verstehende Hupen des Zeugen S interpretiert werden – allerdings mit der Konsequenz einer Behinderung und Gefährdung des auf den Gleisen zum Anhalten gezwungenen Zeugen S.

Derartige „Erziehungsmaßnahmen“ eines offenbar leicht reizbaren Lenkers sind absolut überflüssig und gefährlich. Dass der Zeuge S sich daraufhin zur Anzeige des ihm unbekannten Bf entschloss ist völlig verständlich und gerechtfertigt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt auf der Grundlage des Beweisverfahrens zur Überzeugung, dass der Bf beide ihm zur Last gelegte Tatbestände erfüllt und, da von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG keine Rede sein kann, sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung in beiden Punkten ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses – zutreffend – die bisherige Unbescholtenheit des Bf mildernd und keinen Umstand erschwerend berücksichtigt. Der Bf hat zu seinen finanziellen Verhältnissen keine Angaben gemacht, weshalb die belangte Behörde zurecht von ihrer Schätzung ausgegangen ist, nämlich einem Einkommen von 1800 Euro netto monatlich bei Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ kann nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängten Strafen liegen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, sodass eine Herabsetzung nicht gerechtfertigt war, zumal in beiden Punkten von vorsätzlicher Begehung auszugehen war. Die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den Geldstrafen angemessen.

Geringes Verschulden im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG liegt nicht vor.
Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl erneut E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein
Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger